

|      |                                    |        |
|------|------------------------------------|--------|
| 1976 | Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1976 | Nr. 63 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 3. 6. 76  | <b>Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)</b> .....<br>2030-6, 2032-1, 50-1, 55-2                  | 1357  |
| 31. 5. 76 | Verordnung über die Ausbildung von Fahrshülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Fahrshüler-Ausbildungsordnung — FahrshAusbO) ..... | 1366  |

## Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

Vom 3. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

### Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG)

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame Vorschriften

##### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und für den Inspekteur

der Bereitschaftspolizeien der Länder. Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Satzes 1 sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

##### § 2

#### Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

##### § 3

#### Laufbahnen

(1) Für die in § 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz:
    - a) die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
    - b) die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
    - c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes;
  2. im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes:
    - a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,
    - b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes;
  3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages:
    - a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,
    - b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.
- (2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnungen.

#### § 4

##### Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

#### § 5

##### Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollen- dung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

#### § 6

##### Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Sol-

datenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457) angehört und während des fliegenden Verhältnisses dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung, als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umganges mit Munition oder als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu einen Unfall erleidet.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern sowie für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten nach den §§ 62 und 68 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

## Abschnitt II

## Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

## § 7

**Ausbildung**

Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Ausbildung, die sie für eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und in den entsprechenden Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes der Länder befähigen soll.

## § 8

**Versetzung**

(1) Die Versetzung eines Beamten, der noch nicht zehn Dienstjahre seit seiner Einstellung in den Bundesgrenzschutz vollendet hat, in den Polizeivollzugsdienst eines Landes bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn ein dienstliches Bedürfnis an der Versetzung besteht und das neue Amt einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte kann auch in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn er die Befähigung für diese Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung durch erfolgreiche Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn nachzuweisen. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses. § 26 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Beamte ist vor einer Versetzung nach Absatz 1 oder 2 zu hören.

## § 9

**Stellenvorbehalt**

Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfange Beamten der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Regel bis zur Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen für Beamte des mittleren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

## § 10

**Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung**

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch nicht fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

## § 11

**Arbeitszeit**

Der Bundesminister des Innern kann im Einzelfall bestimmen, daß bei besonderen Einsätzen der Verbände des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als fünf Tagen von § 72 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), abgewichen und an Stelle einer Dienstbefreiung Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einer Woche gewährt werden kann. Der Urlaub soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

## § 12

**Erstattung der Kosten eines Studiums**

Hat ein Polizeivollzugsbeamter, der sich zum Eintritt in den Bundesgrenzschutz verpflichtet hat, auf Grund dieser Verpflichtung vor oder nach seiner Einstellung einen Studienplatz an einer Hochschule erlangt, so muß er die vom Dienstherrn getragenen Kosten des Studiums erstatten, wenn er entlassen wird, bevor er eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer des Studiums abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn er wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen wird, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

## Abschnitt III

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 13

**Übergangsvorschriften für den Bundesgrenzschutz**

(1) Solange Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem 1. Juli 1976 ernannt worden sind, nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind, gelten für sie die §§ 7 bis 9 nicht; für

sie gelten die §§ 6, 8 bis 20 a, 25 und 27 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung. Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die sich im Bundesgrenzschutz bewährt haben, kann auf Antrag unter Berücksichtigung dienstlicher Belange eine Ausbildungsergänzung gewährt werden.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit gilt § 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung, wenn ihnen vor dem 1. Juli 1976 die Teilnahme an einer allgemeinberuflichen Ausbildung oder an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben bewilligt worden ist.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 eingestellt worden sind, gilt § 27 c des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung.

(4) Bis zum 31. Dezember 1981 können Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind und nicht im Grenzscheit-einzeldienst verwendet werden, vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 bestimmten Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechsundfünfzigste Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt werden. § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 wird das Ruhegehalt erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterer Versetzung in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzog vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Juli 1976 ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

#### § 14

##### Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Wird in anderen Vorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert worden oder weggefallen sind, treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten Vorschriften.

#### § 15

##### Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## Artikel 2

### Besoldungsrechtliche Vorschriften

#### § 1

##### Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

2. § 77 wird gestrichen.

3. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes — mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes — gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz ‚im Bundesgrenzschutz‘.“

4. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

4.1 Es werden gestrichen

4.1.1 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 die Amtsbezeichnungen „Grenzjäger“, „Grenztruppjäger“, „Grenzoberjäger“ und „Grenzhauptjäger“,

4.1.2 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 die Amtsbezeichnungen, die die Worte „im Bundesgrenzschutz“ enthalten.

5. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

5.1 In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1.1 die Amtsbezeichnungen „Oberst im Bundesgrenzschutz <sup>7) 19)</sup>“ und „Oberstarzt im Bundesgrenzschutz <sup>7) 19)</sup>“ werden gestrichen,

5.1.2 die Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern <sup>21)</sup> — — als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos — — als Kommandeur der Grenzschutzschule —“ wird eingefügt,

5.1.3 die folgende Fußnote <sup>21)</sup> wird angefügt:  
<sup>21)</sup> Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren im Bundesgrenzschutz und Direktoren im Bundesgrenzschutz ausgebrachten Planstellen.“

5.2 In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.2.1 die Amtsbezeichnung „Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz“ wird gestrichen,

5.2.2 die Amtsbezeichnung „Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —“ wird eingefügt.

5.3 In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.3.1 die Amtsbezeichnung „Generalmajor im Bundesgrenzschutz — als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —“ wird gestrichen,

5.3.2 die Amtsbezeichnung „Inspekteur des Bundesgrenzschutzes“ wird eingefügt.

## § 2

### Überleitungsregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen von Ämtern, Amtszulagen und Amtsbezeichnungen geändert werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2608) eingefügt.

(3) Die durch dieses Gesetz in das Amt „Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz“ übergeleiteten „Oberfähnriche im Bundesgrenzschutz“ und „Oberfähnriche zur See im Bundesgrenzschutz“ erhalten

in diesem Amt eine Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

## § 3

### Übergangsvorschriften

(1) Ein Anspruch auf eine Dienstzeitprämie, der nach § 77 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, wird durch § 1 Nr. 2 nicht berührt.

(2) Eine nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung gewährte Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach den §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(3) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(4) Soweit in den vorhergehenden Absätzen auf Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes Bezug genommen wird, ist die bis zum 30. Juni 1976 geltende Fassung maßgebend.

## Artikel 3

### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

2. Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der im Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom

15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden.“

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juni 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

## Anlage zu Artikel 2 § 2 Abs. 1

## Überleitungsübersicht

| Lfd. Nr. | Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung | Bisherige BesGr/<br>Amtszulage | Neue Amtsbezeichnung/<br>Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung <sup>1)</sup> | Neue BesGr/<br>Amtszulage |
|----------|--|--------------------------------|--|---------------------------|
| 1        | Grenzüäger   | A 1                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 2        | Matrose im Bundesgrenzschutz                       | A 1                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 3        | Grenztruppjäger                                    | A 2                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 4        | Vormatrose im Bundesgrenzschutz                    | A 2                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 5        | Grenzüoberjäger                                    | A 3                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 6        | Obermatrose im Bundesgrenzschutz                   | A 3                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 7        | Grenzhauptjäger                                    | A 4                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 8        | Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz                  | A 4                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>                           | A 5                       |
| 9        | Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz              | A 5                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz   | —                         |
| 10       | Maat im Bundesgrenzschutz                          | A 5                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz   | —                         |
| 11       | Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz                  | A 5                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz   | —                         |
| 12       | Seekadett im Bundesgrenzschutz                     | A 5                            | Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz   | —                         |
| 13       | Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz             | A 6                            | Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 14       | Obermaat im Bundesgrenzschutz                      | A 6                            | Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 15       | Meister im Bundesgrenzschutz                       | A 7                            | Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 16       | Bootsmann im Bundesgrenzschutz                     | A 7                            | Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 17       | Fähnrich im Bundesgrenzschutz                      | A 7                            | Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 18       | Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz              | A 7                            | Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  | —                         |
| 19       | Obermeister im Bundesgrenzschutz                   | A 7<br>+ 35,85                 | Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz  | A 8                       |
| 20       | Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz                 | A 7<br>+ 35,85                 | Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz  | A 8                       |

<sup>1)</sup> Die gesperrt gedruckten Bezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen im Sinne der Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).

<sup>2)</sup> Längstens bis zum 31. Dezember 1977 führt der Beamte die Amtsbezeichnung „Polizeiwachtmeister im Bundesgrenzschutz“ und erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4. Stand dem Beamten am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höheres Grundgehalt zu oder würde ihm nach diesem Zeitpunkt auf Grund seines bisherigen Besoldungsdienstalters ein höheres Grundgehalt zustehen, verbleibt es dabei.

| Lfd. Nr. | Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung | Bisherige BesGr/ Amtszulage | Neue Amtsbezeichnung/ <sup>1)</sup> Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung | Neue BesGr/ Amtszulage |
|----------|--|-----------------------------|---|------------------------|
| 21       | Hauptmeister im Bundesgrenzschutz                  | A 8<br>+ 46,23              | Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  | A 9                    |
| 22       | Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz                | A 8<br>+ 46,23              | Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  | A 9                    |
| 23       | Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz                  | A 8<br>+ 46,23              | Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz   | A 8                    |
| 24       | Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz          | A 8<br>+ 46,23              | Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz   | A 8                    |
| 25       | Hauptmeister im Bundesgrenzschutz                  | A 9                         | Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 26       | Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz                | A 9                         | Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 27       | Stabsmeister im Bundesgrenzschutz                  | A 9                         | —   | A 9<br>k. w.           |
| 28       | Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz                | A 9                         | Stabsmeister im Bundesgrenzschutz   | A 9<br>k. w.           |
| 29       | Leutnant im Bundesgrenzschutz                      | A 9                         | Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz   | —                      |
| 30       | Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz              | A 9                         | Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz   | —                      |
| 31       | Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz              | A 10                        | —   | A 10<br>k. w.          |
| 32       | Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz            | A 10                        | Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz   | A 10<br>k. w.          |
| 33       | Oberleutnant im Bundesgrenzschutz                  | A 10                        | Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz   | —                      |
| 34       | Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz          | A 10                        | Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz   | —                      |
| 35       | Hauptmann im Bundesgrenzschutz                     | A 11                        | Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 36       | Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz               | A 11                        | Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 37       | Hauptmann im Bundesgrenzschutz                     | A 12                        | Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 38       | Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz               | A 12                        | Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz  | —                      |
| 39       | Major im Bundesgrenzschutz                         | A 13                        | Rat   | —                      |
| 40       | Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz              | A 13                        | Rat   | —                      |
| 41       | Stabsarzt im Bundesgrenzschutz                     | A 13                        | Rat   | —                      |
| 42       | Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz                | A 14                        | Oberrat   | —                      |
| 43       | Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz              | A 14                        | Oberrat   | —                      |
| 44       | Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz                 | A 14                        | Oberrat   | —                      |
| 45       | Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz                | A 15                        | Direktor  | —                      |
| 46       | Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz              | A 15                        | Direktor  | —                      |

| Lfd. Nr. | Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung                           | Bisherige BesGr/ Amtszulage | Neue Amtsbezeichnung/ <sup>1)</sup> Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung   | Neue BesGr/ Amtszulage |
|----------|--|-----------------------------|---|------------------------|
| 47       | Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz  | A 15                        | Direktor  | —                      |
| 48       | Oberst im Bundesgrenzschutz  | A 16                        | Leitender Direktor  | —                      |
| 49       | Oberstarzt im Bundesgrenzschutz  | A 16                        | Leitender Direktor  | —                      |
| 50       | Oberst im Bundesgrenzschutz  | B 3                         | a) Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern —<br>b) Direktor im Bundesgrenzschutz — als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —<br>c) Direktor im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur der Grenzschutzschule — | —                      |
| 51       | Oberstarzt im Bundesgrenzschutz  | B 3                         | Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern —   | —                      |
| 52       | Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz  | B 6                         | Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —   | —                      |
| 53       | Generalmajor im Bundesgrenzschutz — als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes — | B 7                         | Inspekteur des Bundesgrenzschutzes  | —                      |

**Verordnung  
über die Ausbildung von Fahrern für den Kraftfahrzeugverkehr  
(Fahrer-Ausbildungsordnung — FahrAusbO)**

Vom 31. Mai 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 3. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Ziel und Inhalt der Ausbildung**

- (1) Ziel der Ausbildung ist ein verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr.
- (2) Die Ausbildung muß
1. dem Fahrern ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und die Fähigkeiten der praktischen Anwendung vermitteln,
  2. ihn mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen (Gefahrenlehre) vertraut machen,
  3. ihm die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und die Fähigkeiten der praktischen Anwendung vermitteln,
  4. ihm ausreichende Kenntnisse über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vermitteln.

§ 2

**Arten der Ausbildung**

Die Ausbildung umfaßt sowohl den theoretischen als auch den praktischen Unterricht.

§ 3

**Allgemeine Ausbildungsgrundsätze**

Der Fahrlehrer soll gegenüber dem Fahrern sachlich, aufgeschlossen und geduldig auftreten. Der Unterricht soll von Bekanntem zu Unbekanntem, von Leichtem zu Schwierigem führen und anschaulich und leicht verständlich sein. Er soll dem Fahrern alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Hinweise so vermitteln, daß sich der Schüler damit bis zur Fahrerlaubnisprüfung vollständig vertraut machen kann. Die Mitarbeit des Schülers ist durch Fragen und Diskussionen anzustreben. Für ausreichende Wiederholung ist zu sorgen, damit das Gelernte sich festigen kann und auch nach der Prüfung noch Richtschnur für das Fahrverhalten bleibt.

§ 4

**Theoretischer Unterricht**

(1) Der theoretische Unterricht hat die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete zu umfassen.

(2) Für den theoretischen Unterricht ist ein sachlich und zeitlich nach Doppelstunden gegliederter Lehrplan aufzustellen, nach dem der Unterricht zu erteilen ist. Der Lehrplan ist in der Fahrschule auszuhängen. Der Unterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 3 muß mindestens 12 Doppelstunden zu 90 Minuten umfassen. Für den zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zusätzlich erforderlichen Ausbildungsstoff nach Anlage 1 Nr. 5 müssen ebenfalls mindestens 12 Doppelstunden zu 90 Minuten, für den zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 1 zusätzlich erforderlichen Ausbildungsstoff nach Anlage 1 Nr. 6 muß mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten vorgesehen werden. Der theoretische Unterricht soll zwei Doppelstunden pro Tag nicht überschreiten.

(3) Die Gefahrenlehre ist wesentlicher Bestandteil des theoretischen Unterrichts. Sie muß im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbildungsstoff vermittelt werden.

(4) Das Ausfüllen von Fragebogen gilt nicht als Unterricht im Sinne des Absatzes 2.

§ 5

**Praktischer Unterricht**

(1) Der praktische Unterricht hat die in der Anlage 2 genannten Übungen und Verhaltensweisen zu umfassen, außerdem die Anwendung der Kenntnisse, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs dienen.

(2) Für den praktischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan mit sachlicher Gliederung aufzustellen, nach dem der Unterricht zu erteilen ist. Der Ausbildungsplan ist in der Fahrschule auszuhängen.

(3) Im praktischen Unterricht ist mindestens eine Ausbildungsfahrt auf einer Strecke von nicht weniger als 50 km auf Bundes- oder Landstraßen außerhalb des Sitzes der Fahrschule (Zweigstelle) durchzuführen, sofern eine solche Möglichkeit gegeben ist. Zum praktischen Unterricht für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 gehört ferner:

1. mindestens eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten auf einer Autobahn oder einer Kraftfahrstraße, sofern der Sitz der Fahrschule (Zweigstelle) nicht weiter als 50 km von der nächsten Einfahrmöglichkeit entfernt ist,
2. mindestens eine Ausbildungsfahrt von nicht weniger als 45 Minuten, bei der Beleuchtung erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Ausbildungsfahrten nach den Sätzen 1 und 2 Nr. 1 sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchzuführen. Diese Vorschriften gelten nicht für den Unterricht für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1 oder 2, die bereits die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzen.

(4) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. Die Mitnahme weiterer Fahrschüler im Fahrlehrkraftfahrzeug ist gestattet. Die Sonderverwaltungen (§ 30 des Fahrlehrergesetzes) können bei der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 1 hiervon abweichen, soweit die besonderen Beschäftigungsverhältnisse dies erfordern.

(5) Die Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 sind in den Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes gesondert zu vermerken.

#### § 6

##### Abschluß der Ausbildung

Der Fahrlehrer darf die Ausbildung erst dann abschließen, wenn er überzeugt ist, daß der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 besitzt.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber der Fahrschülerlaubnis oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 den theoretischen Unterricht nicht in allen in der Anlage 1 enthaltenen Sachgebieten anbietet, lehrt oder lehren läßt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 für den theoretischen Unterricht keinen ausreichenden Lehrplan aufstellt oder den Unterricht nicht danach erteilt oder erteilen läßt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 1 den praktischen Unterricht nicht auf alle in der Anlage 2 genannten Übungen und Verhaltensweisen und auf die Anwendung der Kenntnisse zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs erstreckt oder erstrecken läßt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 für den praktischen Unterricht keinen ausreichenden Ausbildungsplan aufstellt oder den Unterricht nicht danach durchführt oder durchführen läßt,

e) entgegen § 5 Abs. 4 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder duldet,

f) entgegen § 5 Abs. 5 die Ausbildungsfahrten in den vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht gesondert vermerkt,

##### 2. als Fahrlehrer

a) entgegen § 4 Abs. 1 den theoretischen Unterricht nicht in allen in der Anlage 1 enthaltenen Sachgebieten erteilt,

b) entgegen § 5 Abs. 1 den praktischen Unterricht nicht auf alle in der Anlage 2 genannten Übungen und Verhaltensweisen und auf die Anwendung der Kenntnisse zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erstreckt,

c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 keine Ausbildungsfahrt auf einer Strecke von nicht weniger als 50 km auf Bundes- oder Landstraßen außerhalb des Sitzes der Fahrschule (Zweigstelle) durchführt,

d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 keine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten auf einer Autobahn oder einer Kraftfahrstraße durchführt,

e) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 keine Ausbildungsfahrt durchführt, bei der Beleuchtung erforderlich ist,

f) entgegen § 5 Abs. 4 für mehrere Fahrschüler gleichzeitig praktischen Fahrunterricht erteilt.

#### § 8

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1976

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Anlage 1**

(zu § 4 Abs. 1)

**Sachgebiete für den theoretischen Unterricht**

1. **Zulassung zum Straßenverkehr**
  - 1.1. **Personen**
    - 1.1.1. Geltungsbereich der Fahrerlaubnisse einschließlich möglicher Beschränkungen und Auflagen
  - 1.2. **Fahrzeuge**
    - 1.2.1. Zulassungspflicht bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, Meldepflicht nach § 27 StVZO
    - 1.2.2. Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (insbesondere Pflichtversicherung)
    - 1.2.3. Führerschein und Fahrzeugpapiere; Mitführen des Führerscheins, des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über die Betriebserlaubnis
    - 1.2.4. Erlöschen der Betriebserlaubnis nach baulichen Veränderungen am Fahrzeug
2. **Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr und über den Betrieb der Fahrzeuge**
  - 2.1. Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
  - 2.2. Straßenbenutzung
  - 2.3. Geschwindigkeit
  - 2.4. Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug und Seitenabstand
  - 2.5. Überholen
  - 2.6. Vorbeifahren
  - 2.7. Nebeneinanderfahren
  - 2.8. Vorfahrt
  - 2.9. Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
  - 2.10. Einfahren und Anfahren
  - 2.11. Besondere Verkehrslagen
  - 2.12. Halten und Parken
  - 2.13. Parkuhr und Parkscheibe
  - 2.14. Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen und beim Verlassen des Fahrzeugs
  - 2.15. Sicherung liegengebliebener Fahrzeuge
  - 2.16. Warnzeichen
  - 2.17. Beleuchtung
  - 2.18. Autobahnen und Kraftfahrstraßen
  - 2.19. Bahnübergänge
  - 2.20. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
  - 2.21. Personenbeförderung
  - 2.22. Sicherheitsgurte, Schutzhelme
  - 2.23. Ladung
  - 2.24. Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23 StVO
  - 2.25. Verhalten gegenüber Fußgängern (insbesondere gegenüber Kindern, älteren Menschen, Behinderten) und Zweiradfahrern; Verhalten an Fußgängerüberwegen
  - 2.26. Umweltschutz (Lärm, Abgase)
  - 2.27. Verhalten nach einem Verkehrsunfall

- 2.28. Blaues und gelbes Blinklicht im Verkehr
- 2.29. Verkehrsregelung durch Polizeibeamte (Zeichen und Weisungen)
- 2.30. Verkehrsregelung durch Lichtzeichen (Wechsel- und Dauerlichtzeichen)
- 2.31. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
  - 2.31.1. Gefahrzeichen
  - 2.31.2. Vorschriftzeichen
  - 2.31.3. Richtzeichen
  - 2.31.4. Verkehrseinrichtungen
- 2.32. Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
- 2.33. Wartung der Fahrzeuge und Behebung einfacher Störungen
  
- 3. **Die Gefahren des Straßenverkehrs und die zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen (Gefahrenlehre)**
  - 3.1. Verkehrsbeobachtung und Verhalten
    - 3.1.1. — an Kreuzungen und Einmündungen
    - 3.1.2. — an unübersichtlichen Stellen
    - 3.1.3. — auf freier Strecke
    - 3.1.4. — bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen
    - 3.1.5. — bei der Wahl der Fahrgeschwindigkeit
    - 3.1.6. — bei der Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an Fahrbahnbeschaffenheit und Witterungseinflüsse (z. B. Aquaplaning)
    - 3.1.7. — bei Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
  - 3.2. Unfallfaktoren infolge vorübergehender oder ständiger Fahruntüchtigkeit
    - 3.2.1. Ablenkung
    - 3.2.2. Ermüdung
    - 3.2.3. Alkohol und andere berauschende Mittel sowie Medikamente
    - 3.2.4. Krankheit und Gebrechen
  - 3.3. Fahrtechnik
    - 3.3.1. — beim Kurvenfahren
    - 3.3.2. — in Steigungen und in Gefällen
    - 3.3.3. — beim Bremsen
    - 3.3.4. — beim Schleudern des Fahrzeugs
    - 3.3.5. — im Winter
    - 3.3.6. — beim Abschleppen
    - 3.3.7. — beim Mitführen von Anhängern
  - 3.4. Bremsen und deren Funktion
  - 3.5. Bereifung
  - 3.6. Partnerschaftliches Verhalten
  
- 4. **Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften**
  - 4.1. Verwarnung und Geldbuße
  - 4.2. Verkehrszentralregister
  - 4.3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b StVZO (Punktsystem)
  - 4.4. Fahrverbot
  - 4.5. Entziehung der Fahrerlaubnis
  - 4.6. Strafen
  - 4.7. Schadensersatz (Haftung des Fahrzeugführers und -halters)
  - 4.8. Verlust des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhungen

5. **Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 2**
- 5.1. Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr und über den Betrieb der Fahrzeuge
  - 5.1.1. Fahrgeschwindigkeit
  - 5.1.2. Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug
  - 5.1.3. Bahnübergänge
  - 5.1.4. Personenbeförderung nach § 21 StVO
  - 5.1.5. Ladung, Beförderung gefährlicher Güter
  - 5.1.6. Lärm und Abgase
  - 5.1.7. Abmessungen, zulässige Achslast, zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge und Züge
  - 5.1.8. Verkehr mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen und Zügen
  - 5.1.9. Verkehrsverbot an Sonn- und Feiertagen
  - 5.1.10. Verkehrshindernisse nach § 32 StVO
  - 5.1.11. Höchstdauer der Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Mindestruhezeiten, Doppelbesetzung von schweren Zügen und Sattelkraftfahrzeugen, Beschäftigungsnachweise
  - 5.1.12. Fahrschreiber, Kontrollgerät und persönliches Kontrollbuch
  - 5.1.13. Untersuchung der Fahrzeuge
  - 5.1.14. Mindestmotorleistung
  - 5.1.15. Mitführen von Anhängern, Anhängelast, Unterlegkeile
- 5.2. Technik und Wartung der Fahrzeuge
  - 5.2.1. Bremsanlage
    - 5.2.1.1. Druckluftbeschaffungsanlage, Druckluftbehälter und sonstige Geräte
    - 5.2.1.2. Zweileitungsbremsanlage
    - 5.2.1.3. Einleitungsbremsanlage
    - 5.2.1.4. Zweikreisbremsanlage
    - 5.2.1.5. Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung (ALB)
    - 5.2.1.6. Dauerbremsanlage
    - 5.2.1.7. Lastzugbremsanlage
    - 5.2.1.8. Gemischter Zug (Zwei- und Einleitungsbremsanlage)
    - 5.2.1.9. Druckluft-hydraulische Bremsanlage
    - 5.2.1.10. Auflaufbremsanlage, Hilfs- und Feststellbremsanlage
  - 5.2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen
  - 5.2.3. Wartung und Prüfung von Anhängerkupplungen
  - 5.2.4. Besonderheiten von Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Wechsellaufbauten und Containern
- 5.3. Verhalten beim Betrieb der Fahrzeuge
  - 5.3.1. Ankuppeln, Abkuppeln und Rangieren
  - 5.3.2. Benutzung der Bremsen
    - 5.3.2.1. Bremsen von Zügen und Sattelkraftfahrzeugen im Gefälle und bei Gefahr
  - 5.3.3. Befahren von Kurven
6. **Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1**
- 6.1. Ausrüstung und Bekleidung
- 6.2. Aufbau eines Kraftrades
- 6.3. Beiwagen (§ 22 a Abs. 1 Nr. 24 StVZO)
  - 6.3.1. Beiwagen-Fahrtechnik
- 6.4. Anhänger
- 6.5. Benutzung der Bremsen
- 6.6. Fahren auf nasser oder glatter Fahrbahn
- 6.7. Befahren von Kurven
- 6.8. Mitnahme von Personen

**Anlage 2**  
(zu § 5 Abs. 1)**Sachgebiete für den praktischen Unterricht**

1. **Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt**
  - 1.1. Richtige Sitzhaltung
  - 1.2. Richtige Einstellung der Rückspiegel und Demonstrationen des toten Winkels
  - 1.3. Richtiges Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurtes, richtiges Tragen des Schutzhelmes
  - 1.4. Betätigung der Scheibenwischer und der lichttechnischen Einrichtungen
  - 1.5. Zusätzlich für Klasse 2:  
Kontrolle der Bremsanlage durch Druckanzeigergerät, Überprüfen des Fahrtschreibers oder Kontrollgeräts
2. **Verhalten beim Anfahren in der Ebene, in Steigungen und in Gefällen**
3. **Gangwechsel**

(Besitz des Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, so muß der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)

  - 3.1. Anpassen der Getriebegänge an die Verkehrslage, den Straßenzustand und an den Straßenverlauf
  - 3.2. Schalten in der Ebene, in Steigungen und in Gefällen
  - 3.3. Zusätzlich für Klasse 2:  
Schalten mit Zwischengas
4. **Fahrbahnbenutzung**
  - 4.1. Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen
  - 4.2. Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
5. **Abbiegen und Fahrstreifenwechsel**
  - 5.1. Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen
  - 5.2. Abbiegen in Grundstücke
  - 5.3. Einordnen zum Abbiegen
  - 5.4. Fahrstreifenwechsel nach rechts/links ohne Abbiegevorgang
6. **Rückwärtsfahren und Wenden**
  - 6.1. Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt
  - 6.2. Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung
  - 6.3. Wenden
  - 6.4. Zusätzlich für Klasse 2:  
Rückwärtsfahren mit „Absichern“
7. **Beobachtung des Verkehrsraumes, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen**
8. **Fahrgeschwindigkeit**
  - 8.1. Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
  - 8.2. Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug auch bei geringer Geschwindigkeit
  - 8.3. Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
  - 8.4. Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
  - 8.5. Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
  - 8.6. Zusätzlich für Klasse 1:  
Beherrschung der Fahrtechnik in der Kurve, Besonderheiten beim Betätigen der Bremsen, Bremsprobe

9. **Autobahnen und Krafffahrstraßen**
  - 9.1. Einfahren, Ausfahren
  - 9.2. Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
10. **Überholen**
  - 10.1. Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Krafffahrstraßen zu üben
11. **Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen**
  - 11.1. Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
  - 11.2. Heranfahen an die bevorrechtigte Straße
  - 11.3. Einfahren in Vorfahrtstraßen
  - 11.4. Bremsbereitschaft
  - 11.5. Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
  - 11.6. Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
  - 11.7. Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
  - 11.8. Verhalten an Bahnübergängen
12. **Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern**
  - 12.1. — beim Abbiegen
  - 12.2. — bei Geradeausfahrt
13. **Halten und Parken**
  - 13.1. Halten in Steigungen und in Gefällen
  - 13.2. Einfahren in eine Parklücke
    - 13.2.1. — zwischen hintereinanderstehenden Fahrzeugen; bei Klasse 2 mit „Absichern“
    - 13.2.2. — zwischen nebeneinanderstehenden Fahrzeugen; bei Klasse 2 rückwärtiges Ein- und Ausfahren mit „Absichern“
  - 13.3. Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs
  - 13.4. Maßnahmen zur Sicherung liegengeliebener Fahrzeuge
14. **Vorausschauendes Fahren durch Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Krafffahrzeugführer**
15. **Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen**
16. **Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.